

Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Ihnen so wie allen Vereinbarungen liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde, die durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt werden. Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1.2 Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Auftragserteilung

2.1 Aufträge sind erst rechtsverbindlich angenommen, wenn eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt ist. Mündliche oder fernmündliche Erklärungen oder Vereinbarungen sind erst nach schriftlicher Bestätigung rechtsverbindlich.

3. Liefer- u. Leistungszeit

3.1 Die von uns genannten Termine und Fristen gelten als nur annähernd vereinbart, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnen mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung und sind eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Werk verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist.

3.2 Die Liefer- u. Leistungszeit verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten. Das gilt insbesondere bei Streik und Aussperrung. Wir werden solche Hindernisse unverzüglich mitteilen.

4. Preise und Zahlung

4.1 Die Preise verstehen sich grundsätzlich ab Herstellerwerk Kleinheubach, ausschließlich Sonderverpackung, Aufstellung und Inbetriebnahme.

4.2 Wird die Ware auf Wunsch des Kunden diesem zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers die Gefahr des völligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über, unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt.

4.3 Unsere Rechnungen sind zu dem auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt - eingehend bei uns - netto zahlbar. Mit Überschreitung dieses Termins besteht Zahlungsverzug (§ 284, Satz 2 BGB).

4.4 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle einer Scheckzahlung ist der Zeitpunkt der Scheckeinlösung maßgeblich. Wechsel werden nur erfüllungshalber ohne Gewähr für Protest sowie nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet.

4.5 Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, stellt er seine Zahlungen ein oder werden andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Schecks oder Wechsel angenommen wurden. Wir sind dann berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen sowie Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

4.6 Bei Zielüberschreitung werden Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz verrechnet.

5. Schadensersatz u. Rücktritt

5.1 Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit, aus Verzug, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß oder unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits. Dieses gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur soweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Kunden gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsabschluß vorhersehbaren Schaden begrenzt.

5.2 Der Kunde kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistungen verweigern oder sie zurückhalten, sowie mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind von uns anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

6. Gewährleistung

6.1 Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, so haben wir nach unserer Wahl unter Ausschluß weiterer Gewährleistungsansprüche des Kunden Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Bei, von Kunden beigestellten Teilen, übernehmen wir nur Gewährleistungsansprüche bis zur Höhe der uns in Auftrag gegebenen Bearbeitungsleistung. Die Feststellung solcher Mängel muß uns unverzüglich - bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens binnen 20 Tagen nach Abnahme, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit - schriftlich mitgeteilt werden, andernfalls können die gerügten Mängel nicht berücksichtigt werden.

6.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Auslieferung der Ware an den Kunden. Sie endet jedoch spätestens 6 Monate nachdem die Ware unser Werk verlassen hat.

6.3 Für Mängel, die ihre Ursache in vom Kunden zur Verfügung gestellten Sachen haben, übernehmen wir weder Haftung noch Gewährleistung (vgl. hierzu auch nachfolgende Ziffer 8).

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt). Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptanten-Wechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen. Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Warenlieferungen gelten die Eigentumsvorbehaltsrechte in umfassender Form (einfacher, verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt mit Kontokorrent- und Saldoklausel)

7.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.

7.3 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Nr. 3 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

7.4 Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Nr. 4 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Wir nehmen die vorgenannten Abtretungen hiermit an

7.5 Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben.

7.6 Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

7.7 Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen; Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 50 v.H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

8. Vom Kunden für den Herstellungsprozeß übergebene Materialien

8.1 Mit dem Abschluss des Vertrags erklärt der Kunde die Übereignung sämtlicher zur Herstellung von ihm zur Verfügung zu stellender Sachen an uns.

8.2 Die eigentumsmäßige Übertragung dieser Sachen erfolgt durch die Anlieferung an uns.

8.3 Die Gewährleistung für Mängel gem. Ziffer 6 vorliegender Bedingungen bezieht sich nur auf unsere jeweiligen Verarbeitungsleistungen.

8.4 Für Mängel, die ihre Ursache in vom Besteller gem. Ziffer 8 gelieferten Sachen haben, übernehmen wir keine Verantwortung. Der Besteller hat sich auch davon überzeugt, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Sachen hinsichtlich ihrer Qualität den Anforderungen an unsere Verarbeitung im Einzelfalle entsprechen und für die Tauglichkeit des gesamten herzustellenden Werkes geeignet sind, insbesondere über die vorhandenen Beschaffenheitsmerkmale verfügt.

8.5 Der Eigentumsvorbehalt gem. Ziffer 7 erstreckt sich damit auch auf die vom Kunden zum Zwecke der Weiterverarbeitung zur Verfügung gestellten und so übereigneten Sachen.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

9.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Firmensitz.

9.2 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt, solange der Vertragszweck nicht vereitelt wird. Der Inhalt unwirksamer Bedingungen ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem erstrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst weitgehend entspricht.

9.4 Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehende Rechtsstreitigkeiten ist Aschaffenburg. Dieses gilt auch für Scheck u. Wechselprozesse.

10. Geheimhaltung und Datenschutz

10.1 Sowohl wir als auch der der Besteller verpflichten uns, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen und nicht allgemein zugänglichen Unterlagen, Informationen, Hilfsmittel und Software auch nach Beendigung des Vertrages wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, firmenintern nicht unnötig zu verbreiten und Dritten – ausgenommen Subunternehmern - weder gesamthaft noch auszugsweise zugänglich zu machen.

10.2 Soweit wir bei unseren Arbeiten an Lieferung und Dokumentation personenbezogene Daten verarbeiten, werden wir die Datenschutz-Gesetze beachten. Wir werden entsprechende Maßnahmen zur Sicherung solcher Daten vor unbefugtem Zugriff Dritter treffen.

10.3 Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass die ihn betreffenden Angaben, Informationen und Dokumente aufbewahrt werden können.